

Satzung für das erweiterte Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531) in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 6 Thüringer Hochschulzulassungsgesetz vom 16.12.2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 87), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung über das ergänzende Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Pädagogik der frühen Kindheit. Der Senat hat die Satzung am 14.12.2011 beschlossen. Der Leiter der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 16.12.2011 genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Durchführung des erweiterten Auswahlverfahrens zum zulassungsbeschränkten Studiengang Pädagogik der Kindheit an der Fachhochschule Erfurt.

Das Verfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerber die für diesen Studiengang festgesetzte Zulassungszahl übersteigt.

Die Fachhochschule sucht die Bewerber aus, die nach Eignung und Motivation die besten Aussichten auf einen erfolgreichen Studienabschluss haben.

§ 2 Quoten

(1) 85 v. H. der für diesen Studiengang festgesetzten Studienplätze wird nach dem örtlichen Auswahlverfahren vergeben.

(2) 15 v. H. der Studienplätze werden nach § 6 Abs. 3 ThürHZG in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (ThürVVO) vorab vergeben. Die Vorabquote setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 2 v. H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
- b) 8 v. H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind;
- c) 2 v. H., mindestens ein Studienplatz, für Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben und über keine sonstige Studienberechtigung verfügen und
- d) 3 v. H., mindestens ein Studienplatz, für Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerber für ein Zweitstudium).

Die Mindestzahl von einem Studienplatz gilt nur, wenn in der entsprechenden Quote mindestens ein Bewerber zu berücksichtigen ist.

(3) Die nach Abzug der Studienplätze nach Abs. 2 verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:

- a) 20 v. H. nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) 60 v. H. nach dem Ergebnis des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens,

- c) 20 v. H. nach der Dauer der Zeit seit Erwerb der Qualifikation für den Studiengang (Wartezeit).

§ 3 Fristen

Die Anträge auf Zulassung zum Studium sowie auf Teilnahme am Auswahlverfahren sind bis zum 15.01. eines Jahres einzureichen. Auch der Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl ist bis zum 15.01. des Jahres zu stellen.

§ 4 Form des Antrags

- (1) Der Zulassungsantrag ist schriftlich an der Fachhochschule Erfurt zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln.
- (2) Zusätzlich zum schriftlichen Antrag auf Zulassung sind in Papierform zu übermitteln:
- a) beglaubigter Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) ein tabellarischer Lebenslauf,
 - c) eine Begründung der Bewerbung auf bis zu zwei A4-Seiten, welche die Gründe für den Studienwunsch erkennen lässt,
 - d) Nachweise über Berufsausbildung oder berufliche Qualifikation (z.B. qualifizierte berufspraktische Erfahrung, Auslandsstudium, Auslandstätigkeit)
 - e) Nachweis über sonstige für die Studienrichtung relevante Kompetenzen (z.B. im sozialen, pädagogischen, musisch-künstlerischen Bereichen)

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Der Studiengangsleiter setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Diese besteht aus mindestens zwei Personen, die der Gruppe der Professoren des Studienganges angehören. Der Studiengangsleiter kann auch Mitglied der Auswahlkommission sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Studiengangsleiter/der Studiengangsleiterin nach Abschluss des Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, zum Zwecke der Entscheidungsfindung, Beratung oder ähnliches hinzuziehen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht beworben hat und nicht im Rahmen einer vorab abzuziehenden Quote nach § 1 Abs. 2 am Vergabeverfahren teilnimmt. Die Auswahlkommission begutachtet die eingereichten Unterlagen und vergibt anhand der eingereichten Unterlagen für die in § 7 festgelegten Auswahlkriterien Punkte, die für Ranglistenbildung entscheidend sind.
- (2) Die Ranglisten werden in der Reihenfolge nach § 27 Abs. 3 ThürVVO gebildet.

§ 7 Auswahlkriterien für das ergänzende Auswahlverfahren

(1) Die Rangliste der im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze richtet sich neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach weiteren Auswahlkriterien gemäß Absatz 2. Der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kommt dabei jedoch überwiegende Bedeutung zu. Im Auswahlverfahren können höchstens 100 Punkte erworben werden. Die Durchschnittsnote des ersten Abschlusses fließt mit einem Gewicht von insgesamt 60 Prozent, d.h. mit bis zu 60 Punkten in die Auswahlentscheidung gemäß der Anlage 1 ein.

(2) Bei der Entscheidung der Auswahlkommission und der Bildung der Rangliste werden zudem nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

a) Eine studiengangspezifische Berufsausbildung fließt zu 10 v. H. (maximal 10 Punkte) in die Auswahlentscheidung ein. So können namentlich für eine berufliche Grundausbildung als Sozialassistentin 5 Punkte, für eine weiterführende Ausbildung an einer höheren Fachschule als Erzieherin bis zu 10 Punkten und für Fachschulausbildungen in Ergotherapie, Heilerziehungspflege bis zu 7 Punkte vergeben werden.

b) Einschlägige berufsfeldbezogene Tätigkeit über das Vorpraktikum hinaus wird mit 5 v. H. (maximal 5 Punkte) bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt. Die Maximalpunktzahl wird vergeben, wenn mehr als eine 18-monatige praktische Vollzeitstätigkeit in einer Bildungsinstitution für Kinder bis 10 Jahre nachgewiesen wird.

c) Die biografisch schlüssige Begründung der Studienwahl in schriftlicher Form wird mit 10 v. H. (maximal 10 Punkte) berücksichtigt.

d) Fachspezifische Zusatzqualifikationen und sonstige Leistungen bzw. Erfahrungen insbesondere im sozialen, pädagogischen, musisch-künstlerischen und sportlichen Bereich, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können, fließen zu 15 v. H. (maximal 15 Punkte) in die Auswahlentscheidung ein. Für besondere sportliche und/oder musisch-künstlerische Kompetenzen werden bis zu 7 Punkte vergeben (als Nachweise gelten bspw. Zertifikate über mehrjährige Ausbildung an Musikschulen, Teilnahme in Sportvereinen und Kunstschulen). Weiterhin können bis zu 8 Punkte vergeben werden, wenn die erworbenen Kompetenzen über mehrere Jahre hinweg an Kinder weitergegeben wurden (bspw. als Assistenz bei Kinderchorleitung, Jugendfußballtrainerin).

(3) Bei Rangleichheit gilt § 29 ThürVVO

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

Die Bewerber erhalten nach Abschluss des Auswahlverfahrens einen Bescheid über die Zulassung bzw. Ablehnung. Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist müssen die Bewerber ihre Annahme erklären. Anderenfalls erlischt der Zulassungsanspruch.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 16.12.2011

Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill
Leiter der Fachhochschule Erfurt

Anlage 1**Umrechnung der Note der Hochschulzugangsberechtigung in Punkte**

Punkte	HZB-Note
60	1,0
59	1,1
58	1,2
56	1,3
54	1,4
52	1,5
50	1,6
48	1,7
46	1,8
44	1,9
42	2,0
40	2,1
38	2,2
36	2,3
34	2,4
32	2,5
30	2,6
28	2,7
26	2,8
24	2,9
22	3,0
20	3,1
18	3,2
16	3,3
14	3,4
12	3,5
10	3,6
8	3,7
6	3,8
4	3,9
1	4,0
0	<4,0